

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

44 (3.11.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743793](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743793)

Numr. 44. Montags den 3ten November 1794.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Edict wegen des Südpreußischen Incolats oder wegen Besitzfähigkeit zu adelichen Gütern in Südpreußen. d. d. Berlin den 16ten May 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. etc.

Haben schon durch Unser Edict vom 4ten Julli v. J. verordnet, daß zum Civil Besiz und Erwerb adelicher Grundstücke in Südpreußen bloß adeliche Personen berechtiget seyn sollen.

Zur Conservation Unseres getreuen Adels bey seinen Gütern, haben Wir aber auch noch beschlossen, ein besonderes Incolat oder Indignat für Südpreußen zu stiften, ohne welches auch Unserm Adel daselbst der Civil-Besiz adelicher Güter nicht erlaubt seyn soll.

Dieses Incolat nach Verhältniß der Umstände zu verleihen oder zu versagen, so wie auch Conzeßionen zum Besiz bestimmter Güter zu ertheilen, behalten Wir uns vor.

Damit aber die Grundsätze, nach welchen bey dem Erwerbe adelicher Güter die Besitzfähigkeit beurtheilet werden soll, feststehen und zu Jedermanns Kenntniß gelangen mögen, haben Wir solche durch die gegenwärtige Verordnung zu bestimmen für nöthig erachtet.

§. 1. In Südpreußen sollen nur diejenigen adeliche Güter zu besizen oder zu erwerben berechtiget seyn, die in dieser Provinz das Recht der Besitzfähigkeit haben.

§. 2. Dafür wollen Wir nur geachtet wissen:

- a) Diejenigen, welche im wirklichen Besiz adelicher Güter zur Zeit Unserer erklärten Besiznahme der Provinz Südpreußen, also am 25sten März 1793 daselbst gewesen sind, sie mögen sich in diesem Besiz, Kraft des vor der Besiznehmung statt gehaltenen allgemeinen polnischen Indignats, oder auch aus besonderer Conzeßion dergestalt befunden haben, daß ihr Besiz schon damals als legal anzusehen war.

Diejenigen von der letzten Klasse, deren Besiz schon vor dem 25sten März
1793



1793 als legal nicht angesehen werden konnte, sind schuldig, binnen 6 Monaten vom Tage der Publikation dieses Edicts an, das Inkolat nachzusehen, worauf wir denn nach Befinden der Umstände entweder das Inkolat, worunter allezeit eine allgemeine Befugniß, adeliche Güter zu erwerben, verstanden wird, oder eine Concession, die sich nur auf den Besitz oder Erwerb bestimmter Güter erstreckt, zu ertheilen oder abzuschlagen, Uns vorbehalten.

Eben so soll es mit denjenigen gehalten werden, die in der Zwischenzeit vom 25ten März 1793 bis zum Tage der Kundbarmachung dieses Edicts zum Besitz adelicher Südpreussischer Güter gelangt sind.

Für Besitzfähig erklären Wir ferner:

- b) alle diejenigen Westpreussischen von Ubel, welche zur Zeit Unserer Wiederbesitznahme von Westpreußen, also am 13ten September 1772 in wirklichen Besitz adelicher Güter in Westpreußen gewesen sind, oder von ihnen in gerader Linie abstammen, in sofern sie den damaligen wirklichen Besitz sowohl als ihre Abstammung erweisen können.
- c) alle adeliche Familien in Unsern übrigen Provinzen, welche sonst das polnische Inbignat gehabt haben.

§. 3. Alle übrige hierunter nicht begriffene Personen können in Südpreußen adeliche Güter weder durch Kauf, Erbschaft, Schenkung u. erwerben noch besitzen, wenn Wir ihnen nicht das Südpreussische Inkolat oder eine Concession auf einzelne Güter darin besonders ertheilen. Alsdann sind sie nach den Bestimmungen des ertheilten Rechts Besitzfähig.

§. 4. Die Besitzfähigkeit, sie mag durch Geburt oder durch Unsere besondere Ertheilung erworben seyn, erbt nur auf Descendenten des besitzfähigen Mannes, nicht der besitzfähigen Frau; auf Seiten Verwandte aber gar nicht.

Wenn die Descendenten der besitzfähigen Frau oder Seiten Verwandte schon für sich selbst das Südpreussische eigentliche Inkolat haben; so erhalten sie Kraft dieses Inkolats den Besitz der von der weiblichen Ascendentin oder den Seiten Verwandten auf sie ererbten Güter, ohne dazu einer besondern Concession zu bedürfen.

§. 5. Durch Ehe erhält die nicht besitzfähige Frau eines besitzfähigen Mannes bloß das Recht zum Besitz derjenigen adelichen Güter, die sie während dieser Ehe erworben, oder bey dem Tode des Mannes zum Witthum bekommen hat, und zwar nur, wenn sie von adelicher Geburt ist.

Die besitzfähige Frau eines nicht besitzfähigen Mannes verliert durch diese Ehe, und namentlich die Tochter eines Inkolat-Besizers, durch die Heyrath mit einem Manne, der das Inkolat nicht besitzt, ihr eigenes Inkolatrecht zwar nicht; jedoch sollen bloß adeliche Frauenzimmer, wenn sie wieder einen adelichen Mann heyrathen, das Recht haben, mehrere adeliche Güter an sich zu bringen.

§. 6. Gesetzliche Erbfolge, testamentarische Erbeinsetzung, Erbverträge, Schenkungen u. d. gl. gewähren keine Besitzfähigkeit. Um diese zu erlangen, muß Inkolat oder Concession binnen 6 Monaten bey der Behörde nachgesucht und beygebracht, im Fall der Verweigerung aber, das Gut alsdann an einen Besitzfähigen verkauft werden.

§. 7. Eben so wie bey dem Erwerb und Besiz abelicher Güter, soll es auch bey den geistlichen und weltlichen Präbenden, Kanonikaten und Beneficien jeder Art, mit denen adeliche Güter verbunden sind, gehalten werden; so, daß diejenigen, welche zum Genuß solcher Benefizien gelangen, die Besizfähigkeit durch Geburt oder Unsere Ertheilung haben müssen.

§. 8. Um Uns zu versichern, daß diesem Unsern Inkolat-Edicte gehörige Folge geleistet werde, erklären Wir hierdurch: daß kein Kontrakt über An- und Verkauf abelicher Güter in Südpreußen eher irgend eine Gültigkeit und verbindliche Kraft haben soll, bevor nicht derselbe bey der Landes-Regierung des Departements zur Konfirmation eingereicht und von dieser wirklich konfirmirt ist. so daß also die Schließung des Kontrakts und seiner Einreichung zur Konfirmation zwar die Kontrahenten dahin unter sich bindet, daß einer wider Willen des andern von dem Kontrakt in der Zwischenzeit bis die Bestätigung erfolgt ist, nicht abtreten könne, eine förmliche Klage aus dem Kontrakt aber und die Civil.Wirkungen desselben nicht eher statt finden, als bis er wirklich konfirmirt worden ist.

Es sollen aber die Landes-Regierungen dergleichen Kontrakte nicht konfirmiren, noch weniger auf den Grund derselben die Verreichung eines Guts vornehmen, als nach vorheriger genauer Prüfung, sowohl in Absicht des Inkolats, als in Ansehung des Inhalts des Kontrakts selbst; und damit sie zugleich versichert seyn mögen, daß einem dergleichen Kauf auch keine auf das Allgemeine Landes- und Poltzei Interesse Bezug habendes Hinderniß im Wege stehe, sollen sie jedesmal von den Interessenten die Beibringung eines Urtheils des Land-Raths darüber fordern, und ohne Beibringung eines solchen Urtheils weder konfirmiren noch Verreichung vornehmen.

§. 9. Wer ein abeliches Grundstück erwirbt, muß binnen Jahresfrist bey der Landes-Regierung, in deren Bezirk es belegen ist, sich zur Ableistung des Vasallen-Eides melden, im Fall eines Kaufs den Kontrakt darüber zur Konfirmation einreichen, und zugleich seine Besizfähigkeiten nachweisen; widrigenfalls soll alsdann der Fiskus wider ihn excoirt werden, und der Schuldige Einhundert Dukaten Strafe erlegen.

Wird die Besizfähigkeit nicht dargethan, so soll die Regierung ihn durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilen, das Gut binnen Sechs Monaten einem Besizfähigen zu überlassen; Falls aber diesem Erkenntniß nicht genügt wird, das Gut öffentlich anschlagen.

Bevor nicht die Besizfähigkeit erwiesen ist, darf die Regierung weder den Verreich ertheilen, noch den Vasallen Eid abnehmen.

§. 10. Damit auch Niemand ohne Besizfähigkeit unter dem Namen eines Besizfähigen abeliche Güter erwerbe und besize, soll durchaus kein anderer Eigenthümer oder Besizer weder gerichtlich noch außer gerichtlich anerkannt werden, als der, welchen die Akten der Landes-Regierung und künfftig Land- und Hypotheken-Buch als solchen nachweisen; nur diesem allein sollen alle aus dem Eigenthume und Besiz fließenden Rechte, Vortheile, Verbindlichkeiten und Lasten jederzeit zuerkannt werden. Keine Reserve dagegen, sie mögen beschaffen, verkausulirt und bescheinigt seyn, wie sie wollen, sollen gültig seyn, und in keinem Berichte soll auf
den



den Grund derselben eine Klage angenommen werden, sie mag auf das Eigenthum des Guts oder auf Entschädigung gerichtet seyn, vielmehr soll in einem jeden Falle eine solche simulirte Handlung ohne Wirkung seyn, als gesetzwidrig geahndet, und Fiskus deshalb aufgefordert werden.

§. II. Die Ertheilung des Inkolats oder besonderer Konzession behalten Wir lediglich Uns unmittelbar und allein vor, so daß also die Gesuche deshalb bey Uns angebracht werden müssen. Wir werden darüber, in so fern es nöthig, das Gutachten des Uns beliebigen Departements einziehen, die Ausfertigung der Inkolats-Diplome und Konzessionen aber stets durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgen lassen.

Wir befehlen Unsern getreuen Vasallen und Einsassen, die Vorschriften dieses Unseres Edicts genau zu befolgen, Unsern Regierungen und Kammern, Landrätthen, Kreisl. Deputirten, Fiskälern und andern Bedienten aber darauf, daß dieß geschehe, sorgfältig zu halten, und selbst sich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. So geschehen, Berlin den 16ten May 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Dankelmann.

von Voß.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Nachdem per Decretum de alienando eines hochöbl. Pupillen-Collegii d. d. 19ten May 1794 ratione der dabey mit interessirten minorennen, die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Jann Eylers, Behuf der Theilung, verstatet und erlannt worden; so soll, vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte zu Norden, bey dem Stadtgerichte daselbst, und bey dem Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patents

1) der im Amte Norden in der Besiermarsch im Iglendörper Rotte No. 2. belegener, und von vereideten Taxatoren auf 21700 Gl. in Gold gewürdigter Heerd, groß 60 Diemathen Landes

2) die in der Kintelermarsch belegene, und auf 1600 Gl. in Gold, gerichtlich, geschätzten 2 Diemathen Stücklande

in dreyen, von Monat zu Monat, als den 22ten Septemb., den 20ten October und den 24ten Novemb. a. c. bestimmten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeteilt, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Conditionen] und Taxe sind den affigirten Subhastations-Patenten beygefüget, können auch bey dem Amtgerichte und den Aedilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer etwaigen Gerechtfame, längstens in dem letzten Licitations-Termine sich desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey

Uater,

Unterlassung dessen aber zu gewärtigen haben, daß auf erfolgten Zuschlag, sie gegen die künftige Besizer nicht weiter gehdret, von obgedachten Immobilien ab, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Denen hiebey etwa interessirten Militair- und denselben gleichgeachteten Personen, nach Anleitung des Edicts vom 3ten Sept. 1792, aber werden ihre etwaige Real-Rechte ausdrücklich reserviret. Signatum Norden im Kbaigl. Pr. Amtsgerichte den 21ten Junius 1794. Hoppe.

2 Vermöge des zu Emden und Leer affigirten Subhastations-Patents soll das dem Justiz-Commissario Ardels zugehörige sub Concurfu begriffene zu Emden an der Oibersummer Strasse in Comp. 6. No. 17. stehende, und von vereydeten Taxatoren auf 1960 Gl. in Gold gewürdigte Wohnhaus, sodann den im Appinga-Gange beym Volten-Thor daselbst Comp. 12. N. 105 belegene große Garten, sammt darinn befindlichen schönen Wohnhause nebst zweyen neben-Gebäuden, welche zusammen von vereydeten Taxatoren auf 3645 Gl. in Gold gewürdiget worden, durch dasiges Vergantungs-Departement als nemlich am 7 Nov. 5 Decbr. 1794 und 2 Januar 1795 öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Vergantungs Actuario Mellner einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Die Erben des weil. Vierzigers Jacob Schoormann in Emden, die vermittelte Frau Commercien-Räthin Kräk, die Wittwe Heydebrink sodann Greetse und Frans Schoormann, und zwar letztere auch curator. ihrer blidhinnigen Geschwister nomine, sind zur Beförderung der Theilung freywillig entschlossen, das daselbst am Dofst in Comp. 3. No. 11. belegene ansehnliche mit vortreflichen Böden versehene auf 4700 Gl. höll. gewürdigte Wohnhaus cum annexis in dreyen Mahlen öffentlich als den 24ten October, den 7 und 21 Novbr. 1794 ausbieten, und salva approbatione Judicii dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Die Curatoren über des weyl. Jan Jassen Poppens minderjährige Kinder Bürger-lientenant Peter Wilkens Berteling et Conf. zu Emden sind mit Obervormundschaftlicher Authorisation resolviret, das zu Emden bey der Ketten-Brücke in Comp. 19. No. 40. zur Nahrung besonders wohlgelegene von vereydeten Taxatoren auf 700 Gl. höll. gewürdigte Haus cum annexis in dreyen Mahlen als den 24ten October 7 und 21 Novbr. 1794 öffentlich durch dasiges Vergantungs-Departement ausbieten und salva approbatione judicii dem Meistbietenden zu schlagen zu lassen.

Der Herr Krieges-Commissarius Schramm zu Emden ist freywillig entschlossen, das von dem weyl. Frau Betts angeerbte in der Juden-Strasse in Comp. 23. No. 64. belegene Wohnhaus sammt dahinter belegenen Garten cum annexis, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreyen Mahlen als nemlich den 24, 31ten October und 7 Nov. 1794 öffentlich auspräsentiren, und dem Meistbietenden im letzten Termin zuschlagen zu lassen.

3 Jan Claasen van Ovens und weil. Ehefrau Saana Abrahams großjährigen Kinder, wollen freywillig zwey bey Leer auf der Gasse liegende Acker, am 6 Novemb. auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen.



4 Es sind die Gebrüder Hinrich Wöhrens Folders und Eibel Heeren Folders gefonnen, ihre väterliche nahe bey Sillenstedte belegene aus 48 1/3 Matten guten Marschlandes, auch das dabey liegende vorhin Abraham Flörken zuständig gewesene, aus 42 Matten ebenfalls guten Marschlandes bestehende Heerdkäde, welche beide auf May 1796 pachtlos werden, aus freier Hand, entweder jede besonders oder da selbige sehr gut zusammen können genuhet werden, mit einander zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich am Sonnabend den 15ten November des Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirth Paul Blumrath Behausung zu Fever, am alten Markte einfinden, die Bedingungen, welche 14 Tage vorher sowohl bey dem Regierungshöchsten Thümmel in Fever, als bey den Eignern selbst zu Sillenstedte einzusehen sind, vernehmen, und nach Befallen kaufen. Fever den 2ten October 1794.

5 Der Herr Apothequer Nicken vor. nom. in Wittmund, und Friedrich Christian Bierhausen propr. nom., wollen ihren zu Bettenwarfen Esener Amts belegenen, von Erat Alfvers Hinrichs bis May 1796 heuerlich genuhet werdenden Platz groß 58 Diemath Marschland, nebst Wohn- und Backhaus, 1 Worrast, zwey Mannskirchensitzen in der Kirche zu Eiens, fünf Gräber auf dem nämlichen Kirchhofe öffentlich durch den Ausmiener Eucken vererbpachten lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 13ten November des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Eiens einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag so fort erteilet werden soll. Die desfallsige Conditiones sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben. Eiens den 21 October 1794.

6 Die Erben des weil. Bierjägers Herrn Otto Christian von Santen Herrn Bürgermeister von Santen et Cons. in Emden sind freiwillig resolvirt, das zu Emden an der Volten Thors Straße in Comp. 10. No. 22. stehende, erst seit kurzen Jahren von Grund auf neu erbaute ansehnliche zur Bäcker Profession und sonstigem Handel wohl belegene Haus in dreymahlen und zwar am 7, 14 und 21 Nov. 1794 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termin den Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Der Accise Diener E. Boomgaarden in Emden ist resolvirt sein daselbst bey dem neuen Kirchhofe belegenes aus verschiedenen aparten Wohnungen bestehendes in Comp. 23. No. 15. registrirtes Haus bis fünf Kerzen genannt, in dreymahlen öffentlich feilbieten und zwar den 7, 14 und 21 Novemb. 1794 und im letztern Termin dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Die Erben der Wittwe S. Holtbus in Emden Gerhard Doffheim et Cons. sind resolvirt, ihr daselbst in Comp. 6. No. 2. stehendes Wohnhaus in dreymahlen als am 7, 14 und 21 November 1794 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letzten Termin dem Meistbietenden durch dasiges Bergantungs-Departement zuschlagen zu lassen.

7 Zu Folge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations Patents, samt beygefügtten Conditionen, soll zur Befriedigung des Kaufmanns Florenz H. Metzger, das von dem Schiffer Georg Albrecht Dutmanns geführte, zu Emden liegende und von vereideten Taxatoren auf 8000 Gulden Holland. gewürdigte Smak. Schiff, de vier

Se.



Gebrochers genannt, welches ohngefehr 65 Rocken Lasten groß und 11 Jahr alt ist, durch das Stadt Emdensche Bergamtungs-Departement in dreymalen, als am 12ten Septembr. und 7 Novembr. 1794, sodann am 9 Januar 1795 öffentlich zum Verkauf angeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden, salva adjudicatione losgeschlagen werden.

Auch wird allen und jeden, welche etwa ein Eigenthum, oder sonstiges Realrecht auf verbeimtes Schiff zu haben verineinen mögten, hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservirung ihrer etwaigen Gerechtigkeiten, sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in selbigen melden und ihre Ansprüche dem Stadt Emdenschen Gerichte anzeigen können, ansonst gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, und in soweit sie das bemerkte Schiff mit Zubehörden betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

8 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Tare und Conditionen, sollen gewisse, zur Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Hiarrich Janssen gehörige, drey Kirchenstücke in der hiesigen lutherischen Kirche, welche von beridigten Taxatoren zusammen auf 120 fl. in Gold gerichtlich gewürdiget worden, in dem auf den 24ten November a. c. präfigirten Licitations-Termin des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weisshause hieselbst öffentlich zum Verkauf angeboten und dem Meistbietenden, salvo iure militarium, und mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation des hiesigen wörl. Amtgerichts, zugeschlagen werden. — Denen etwaigen unbekanntem real-Prätendenten dieser Kirchenstücke wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer Gerechtigkeiten sich längstens in dem obbemeldeten Licitations-Termin dessfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und insoweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 15ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Stedehausen affigirten Subhastationspatente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Meuter zu Aurich einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, soll des blödsinnigen Lönjes Jacobs, ihm von seinen weil. Eltern Jacobs Ldaes und Gerdrut Lbomsen auererbtes Haus mit Garten und 4 Stücken Landes, nebst einem Stücke Obergundes, auf dem neuen Fehn gelegen, taxirt nach Abzug der Lasten auf 2400 fl. in Solde, am 5 December 1794 und 6 Januar 1795 auf dem Amtgerichte Aurich, sodann am 7ten Febr. 1795 Nachmittags 1 Uhr in des Conrad Hauckes Wirthshause auf dem neuen Fehn öffentlich still gehalten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Rechte der ins Fehd gerückten Militair, und der dersenelben im Edicte vom 3. September 1792 gleichgeachteten Parsonen, auch unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, durch das Hypothekenbuch nicht bekannte Real-Prätendenten, besonders die zu einer, den Nutzungsertrag schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten,
hies.

hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens am 2 Februar dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie, blos die im Edicte vom 3 Sept. 1792. bemeldete Militairpersonen aufgenommen, auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

10 Am 20 November nächstkünftig sollen des Juden Jacob Davids zu Dornum beschriebene Güter, als Kisten, Kisten, Zinn, Messing und was sonst zum Vorschein kommt, zu Befriedigung Schuldiger Gerichtsgehüren auf 6 Wochen Zahlungszeit, öffentlich durch den Ausmiener Finc aufgemietet werden. Dornum den 29 Octob. 1794.

11 Weil. Peter Heeren Coopmann, auch weil. jüngsten Sohnes Beerb Peters Erben, wollen, daß ihrem Erblasser zuständig gewesene Haus mit Leegmoor zu Beenhufen belegen und eidlich auf 425 Fl. Cour. gewürdiget, öffentlich subhastiren lassen, wozu Terminus auf den 17ten December Nachmittags 2 Uhr, in des Onne Daniels Haus zu Vellinghausen angesetzt worden. Kaufstige werden dazu abgeladen u. d. kann der Meistbietende salva approbatione Judicii den Zuschlag gewärtigen.

Laxe und Conditionen sind denen hieselbst und zu Oibersum affigirten Subhastations Patente beygefüget, können auch bey dem Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden. Leer im Amtgerichte den 24 Octob. 1794.

12 Der Kauffmann H. Bauermann in Embden ist gesonnen, durch die Maekler Heynings und Charpentier, am Mittwoch den 12ten November dieses Jars, auf den Borsensahl im Roslaubischen Hause zu Embden, des Nachmittags zwischen 2 und 3, eine dieser Tagen, von London arrivirten parthie von p. m. 100 Fässer schönen Carolina Reis; sodann auch etliche Hamburger Raffinade und Melis Zuckern, in öffentlicher Auction feil bieten zu lassen. Proben und Conditionen sind am Verkaufstage in obigem Hause zu ersehen.

13 Der Kleidermacher Jann Janssen zu Upleward ist freywillig entschlossen, seiner weil. Ehefrauen nachgelassene Kleider, am 6ten Novembr. des Vormittages in Upleward öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Op Saturdag den 8 Novemb. saal door de Maaklaars Alb. Steinigs et J. Charpentier alhyr op den Beursensaal des Namiddags 2 Uren publiq meestbiedend verkogd worden eene anfenlyke Partie Emders, Sweedse et Deense Congo Thee in 1/4 Kisten, sodann nog eenige Kisten Kampoy Fonkay et Thee Bohe. Emden den 28ten Octob. 1794.



15 Die Erben des weil. Herrn Commerzien-Raths Adl zu Emden, sind freiwillig entschlossen, das daselbst in der Peiskerstraße in Comp. 1. Nr. 43. stehende ansehnliche Packhaus cum annexis, welches auf 1800 Fl. holländisch gewürdiget worden, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymalen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin den 21 Novembr. 1794 dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des weil. Bierzgers Herrn P. von Hoorn Erben Bierzger G. von Hoorn propr. et Curat. noie, sind resolviret, das zu Emden in der Krähenstraße in Comp. 17. Nr. 30. stehende auf 1400 Fl. Holländ. gewürdigte Haus nebst dahinter liegenden Garten, in dreymalen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin den 5ten Decembr. 1794 dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen, jedoch unter Vorbehalt der gerichtlichen Adjudication.

Der Hausmann Jan Hermannus zu Verum und Roelf Claessen de Wall zu Emden, wollen usor. noie. ihre bei Emden unter der kleinen Stadt Deichacht belegene 5 und respee 4 Grafen Grünland, durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement öffentlich zum Verkauf ausbieten, und im letztern Termin den 28 Nov. 1794 dem Höchstbietenden zuschlagen lassen.

Die Vorsteher des hiesigen Gasthauses, sodann der Johann Justus Woll Curat. noie, wollen ein ihner in Communien zustehendes zu Emden in Compag. 15. Nr. 73. belegenes auf 700 Fl. Holl. gewürdigtes Wohnhaus, durch das Vergantungs-Departement in dreymalen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin den 12 Decembr. 1794 dem Meistbietenden zuschlagen lassen, jedoch unter Vorbehalt der nachsuchenden gerichtlichen Adjudication.

Der Bürger-Hauptmann Johan Vers zu Emden, ist freiwillig resolviret, sein zu Emden in Comp. 20. Nr. 29. stehendes Haus cum annexis durch dasiges Vergantungs-Departement öffentlich in dreymalen zum Verkauf ausbieten, und im letztern Termin den 28 Novembr. 1794 dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Martje Harberts will durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement ihr in Comp. 20. Nr. 29. belegenes wohlengerichtetes Wohnhaus in dreymalen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin den 28 Novembr. 1794 dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Jann Kospmann ist freiwillig entschlossen, sein zu Emden in der Hofstraße in Comp. 11. Nr. 47. stehendes ansehnliches Wohnhaus, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymalen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin den 28 Novembr. 1794 dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

16 Am Freytag den 7ten November des Morgens um 10 Uhr sollen auf erhaltene gerichtliche Commission des Harich Claassen nach Verum transportirte Güter, Hausgeräth, einen Wagen, eine Wanduhr, sodann die von seinem Sohn Klaas Hinrichs als mütterliche Güter vindicirte 2 Schränke, eine Kiste, ein Stuhl Bettzeug nad 6 Stühle, bey des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum durch den Ausmiener Fr. dag öffentlich verkauft werden. Verum den 28 October 1794.

(No. 44. R m m m m m)

Ver

Verheuren.

1 Am Freytag den 7ten Novembr. des Nachmittags um 1 Uhr will Jannes Jürgens aus Osteregels seinen in Wichte belegenen Heerd Landes, die Poggenburg genannt, auf 3 Jahr von May 1795 bis dahin 1798, in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich durch den Ausmiener Fridag verheuren lassen. Verum den 22ten October 1794.

2 Die Vormünder über weil. Jann Elaffen Nachlaß wollen mit gerichtlicher Bewilligung des Erblässers Plak in der Roppfer Hammrich belegen, pl. m. 72 Die-math Bau, Weide und Weedlande groß, auf 6 Jahre May 1795 anzutreten den 15ten Novembr zu Rype in L. S. Poppen Hause Mittags 1 Uhr öffentlich verheuren lassen.

3 Weil. Gerd Hinrichs Wagener Kinder-Vormünder in Leer wollen ihrer Nupillen Necker auf der Gasse daselbst am Donnerstag den 6ten Nov. auf dasiger Schule öffentlich verheuren lassen.

An eben dem Tage und Orte wollen die Interessenten der Oster Hammrich, dieselben ihren gemeinschaftlichen Hammrichs Deich auf mehrere Jahren verheuren lassen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Weiland Predigers Keiner zu Stedesdorf Söhne Vormund, hat am Ende Monat Novembers dieses Jahres 200 Rthlr. in Gold zu 4 pro Cent auf sichere Hypothec zinslich zu belegen, und Edunen Liebhaber dazu sich desfalls bey dem Hrn. Justiz-Commissair Sreiamer in Wittmund melden.

2 200 Gl. deels in Goud deels Pr. C. zyn in het laatste van anstaande November, op een goed hypotheek voor billyke rente te bekomen by B. J. Groenhagen als boekhoudende Diaken te Westerhuizen, die zig daarvan gelievt te bedienen, kan hem daarover anspreken, en de brieven Franco.

3 Die Kirche in Wittmund hat vor jetzt und stündlich 150 Rthlr. in Courant Silberrünge, sodann auf May 1795 noch zwey Capitalien, 100 Rthlr. Courant und 200 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Von den beiden letztern Capitalien fließen die Reventen oder Zinsen ree zur Rectorats- und Organisten Bedienung. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den Vorstehern Tamme Christophers und Koch Müller. Man wird sich über die Zinsen billig finden lassen.

4 Der Kaufmann Wiborg in Esens hat tut. noie des weil. Kaufmannes Meyerhoff Tochter, 11 bis 1200 Rthlr. theils in Gold und theils in Courant zinslich zu belegen. Diejenigen, die davon ganz oder zum Theil Gebrauch machen und zureichende Et.



Sicherheit stellen können, wollen sich demnach ehestens, entweder mündlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

5 Peter Dinnen bey dem Schustermeister Hayung Janssen in Dornum hat 1795 auf Lichtmes 1000 Gulden voll. in ganzen oder zertheilet gegen landübliche Zinsen und hypothecarische Sicherheit zinsbaar zu belegen, wem damit gedienet, der melde sich bey demselben ehestens, mündlich oder durch postfreye Briefe.

6 Mademoiselle Wathhiesen haben auf Martini dieses Jahres 135 Rthl. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen, man melde sich dieserwegen bey der Demoiselle Wehtmann in Esens.

7 Ein Capital von 1600 Rthl. in Gold wird hiedurch auf den 1ten May 1795 gegen sichere Hypothek zur Belegung ausgeboten. Wem damit gedienet ist, melde sich bey dem Herrn Justiz Commissair Stürenburg zu Aurich oder dem Herrn Amtgerichte-Schreiber Krause zu Emden.

8 Die evangelisch lutherische Prediger, Wittwen- und Waisencasse hat 600 Rthl. in Gold auf sichere Hypothek für 4 Procent Zinsen von Grund an zu belegen. Wem damit gedienet ist, beliebe sich bey dem Generalsuperintendenten Evers in Aurich zu melden.

9 Bey den zeitigen Vorstehern Goldschmidt Kettwich et Consorten sind 200 Gl. in Gold sofort zinslich zu belegen gegen sichere Hypothek. Aurich den 29ten October 1794.

10 Es hat die Kirche in Wittmund 250 Reichsthaler in Courant Silbermünze auf Zins zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den zeitigen Vorst. hern L. Christophers und L. Müller. Dies Capital kann gegen gültige Sicherheit so gleich in Empfang genommen werden.

11 Die Kirche zu Esens hat stündlich 285 Gl. in Courant gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet beliebe sich bey den Hrn. Vorstehern L. H. v. Ewegen und J. C. Meints zu melden.

12 Die Armen-Casse zu Hagum, hat stündlich ein Capital zu 203 Gl. Courant, gegen billige Zinsen und auf sichere Hypothek zu belegen. Wem hiemit gedienet ist, kann sich bey dem Buchführenden Vorsteher Philips Jannessen melden.

Citationes Creditorum.

1 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair und derer denenselben in dem Ebiete vom 3ten Sept. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den denen Eheleuten Dase Jans und Geeske Bajen zu Neupolder von der Hermanna Harms
Gosse



Gosselaar verhehlichte Eramer zu Weener verkauften achten Theil an einem Erbpachts-Platze auf dem neuen Polder, welche der weiland Harm Freercks Gosselaar vorher besessen, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benützung und sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 12 Wochen spätestens aber am 17ten Nov. dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludiret, und ihnen sowohl gegen die Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

2 Nachdem über das Vermögen des Schiffzimmermeisters Niekles Cornelias beim Neuharringer Sovl, bestehend in zwey Wohnhäusern am gedachten Sovl nebst Zubehörungen, einem mit seinem Bruder gemeinschaftlich habenden Seling und circa 4500 fl. Auswärtiger Geldern etc. per Decr. vom 15ten April a. c. der Concurs eröffnet und ein offener Arrest erlassen worden; so werden mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerichteten Creditoren und der denselben im Evidente vom 3ten September 1792 gleichberechtigten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, insbesondere der auf See-Reisen sich befindende Claes Jaussen Cornelius, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wegen der für ihn auf dem Hause beim Sovl eingetragenen 100 Rthlr. nebst 6 Bettlaken und 10 Hemden, oder dessen Cessionarien und Pfand- und Briefkredithaber, hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen innerhalb 3 Monaten und längstens in terminis peritorio den 25ten Novemb. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissarien Hörner und Stärenburg vorgeschlagen werden, anzugeben und rechterforderlich nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dieser Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten und Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern; unter der Warnung:

Daß wenn bemohrgeachtet etwas bezahlet oder ausantwortet würde, solches für nicht geschehen, geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle. Signatum Ejus im Amtgericht den 8ten August 1794.

Bölling.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des weil. Hausmanns Abde Siebels Wittve Margaretha Viddea zu Pockens im Kirchspiel Buttford. Edictales wider alle diejenigen, welche auf das durch dieselbe von der Frau Regie

gle



gierungsbrüder Margaretha Sautchen Elisabeth Währing geborne Braue zu Feber öffentlich erstandene, im Cadetel Kirchspiels Buttforde belegene Landguth Surenburg genannt, groß 52 Diematzen, mit Behausung, Bachhauß und Warf aus dem Lande, nebst 2 Diematzen Freyland und 5 Diematzen Obdehuserer Hamm, auch Kirchenstellen, Gräber und sonstigen Anwesen ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, cum termino reproductionis präclusivo auf den 23 October d. J. Vormittags um 9 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Anstehende mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grundgüter werden präcludiret und ihnen deshalb sowohl wider die Ankäuferin als wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens bleibt, nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792, denen zum Feld-Stat gehörigen Militair-Personen ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 16 Juli 1794.

4 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des wehl. Hausmannes Johann Jaspers Frerichs Wittwe Antje Classen am Desmer Eobl wider alle und jede, welche auf die von den Eheleuten Jhmel Hinrichs und Greetje Harmens in Wenstede an Impetrantia privatim verkaufte, ohnweit Uderhusen belegene 2 Diematzen Landes einigen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufrecht oder Servitut zu haben vermeynen, edictales cum termino von 6 Wochen und reproductionis präclusivo auf den 14ten Dec. d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792 die Rechte derer hiebey etwa interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen ausdrücklich vorbehalten. Verum den 19ten Sept. 1794. Kettler, Oberamtm.

Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Adam Serdes im Halbenmonde wider alle und jede, welche auf die von Harmen Jürgens an Dantje Hinrichs privatim verkaufte und von Impetranten retrahirte, im Halbenmonde belegene Behausung nebst Kohlgarten und etwa 3 Diematz Moorland, einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Näherkauf-Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum termino von 9 Wochen und reproductionis präclusivo auf den 5ten December d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3ten September 1792 die Rechte derer hiebey etwa interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen ausdrücklich vorbehalten. Verum den 17ten Sept. 1794. Kettler, Oberamtmann.

5 Vermöge Commissorii einer hochpreisl. Regierung vom 28 August a. e. werden auf Instanz des Administratoris und Justiz-Bürgermeisters Dacken zu Zurich, vom Königl. Amtgerichte daselbst — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denenselben im Edicte vom 3 Septembr. 1792 S. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf das, dem Administrator Dacken von der Rathsverwandten von Ede Wittwe, gebornen Schnids, privatim verkaufte, an der langen Strasse zu Zurich belegene Haus mit Hinter-Gebäude und dem ohnweit dieses Hauses liegenden Garten, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits, Grundherungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb dreyen Wochen,

nassen, spätestens am 9 Decembr. d. J. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Gebänden mit Garten werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

6 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen sind ad instantiam des Laurentz Wolffs auf dem Rhander Fehn, Edictales wider alle, so auf einen von ihm von dem Gerd Janssen Baaken daselbst privatim gekauften, auf dem Rhander Wester Fehn belegten Fehn-Platz cum annexis aus diesem oder jenem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis ad annotandum von 9 Wochen, et liquidationis auf den 24 Nov. bey Strafe der Abweisung erkannt, jedoch daß denen Militär, und denen mit ihnen gleiche jura habenden Personen, nach Vorschrift Allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792 ihre etwaigen Rechte ausdrücklich reserviret werden. Sigu. Stieghausen im Königl. Amtgerichte den 10 Sept. 1794.

- 7 1) Ein Stück Grünland 'pl. m. 8 Grasen groß, der Kamp oder Jhle. Kamp genannt, bey Weener gelegen, an den Broekweg gränzend.
 2) Einen Acker auf den Storcken Kamp etwa $\frac{3}{4}$ Gras groß, im Norden an den Duttwege, und im Süden an den Broekweg gränzend.
 3) Vier Aecker daselbst, welche Grundstücke dem weil. Menno ter Hageburg in der Erbtheilung der Nachlassenschaft Menno Sybens ter Hageburg zugefallen, haben dessen Erben Lucas ter Hageburg in Weener, Hinrich Schultens und dessen Tochter Trintje Schultens in Wiaschooten, desgleichen Dike ter Hageburg, des Willem Antony Eshfran zu Weener, öffentlich verkauft lassen, und das Stück Grünland ist von Albert Hesse, der eine Acker und die 4 Aecker sind von Hinrich Schulte erstanden;

Diese haben auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, der erkannt ist. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede vor, welche an diese Grundstücke und deren Kaufgelder aus irgend einem dinglichen Rechte, besonders Dienstbarkeits und Verpfändungs wegen, Anspruch zu haben vermeinen, sich damit binnen 3 Monaten, und spätestens in terminis preclusivis den 10 Decembr. cur. bei hiesigem Amtgerichte zu melden; widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer, und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Den Militär, und ihnen gleichgeachteten Personen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht den 24 August 1794.

8 Der Kaufmann Poppe Weyers ererbte unter andern von seinem weil. Vater Wehert Poppen, ein Gras auf dem Legemoehr, welches von weil. Dett. Hajo Lorenz v. Speulda herrühret und in No. 1769 von dessen Wittve und Erben an gedachten W. Poppen privatim verkauft ist. Besizer hat zu seiner Sicherung Edictales wider alle unbekannte real-Prätendenten extrahiret, welche auch — salvo jure militarium — dato erkannt worden; als werden alle dieselige, welche auf gedachtes Legemoehr Gras

ex capite domini detractus, Servitutis oder sonst aus einem dinglichen Rechte Realanspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefördert, innerhalb 9 Wochen, längstens in dem präclusivischen reproductions-Termin den 29 Novembr. a. e. um 10 Uhr dem hiesigen Amtgerichte solche Ansprüche anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins alle sich nicht gemeldete von diesem Grundstück ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 12 Sept. 1794. Hoppe.

9 Vom Amtgerichte zu Leer ist über den Nachlaß des weil. Schulmeisters Gille Folkers zu Leer, wegen Ungewißheit der Masse, der erbchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden daher — bloß mit Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen nach dem Edict vom 3 Sept. 1792 — alle und jede, welche an besagtem Nachlaß einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 11ten December cur. bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, und zwar persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarii Schwes, Sätthoff, Schröder und Höting, vorgeschlagen werden, mit der Warnung: daß die außenbleibende Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht, den 29ten August 1794.

10 Nachdem der im Hypothekenbuch dieses Amtes, Benzer Bogten sub Nr. 6. Fol. 3613 registrirte Platz, groß $3\frac{2}{3}$ Diemath Marsch samt Haus und Morast, welchen der Feldert Sarmers von der Landeshererschaft in Erbpacht erhalten, schon vorlängst, weil von ihm nicht Prästanda prästiret worden, wieder verlassen, und Seiner Königl. Majestät in Preußen unsern allergnädigsten Landesherrn anheim gefallen und bisher administrirret worden, ansezo aber von neuen an einen sich dazu gemeldeten wieder anzugehen werden soll, und deshalb per Rescriptum camerale vom 29ten vorigen Monats allergnädigst befohlen worden, eine Edictalvorladung aller unbekanntten Creditoren und Prätendenten ergehen zu lassen; so werden hiedurch alle und jede, welche an gedachten Platz einen Spruch oder Forderung, es sey ein Erbrecht oder wegen Schulden vom vorigen Besitzer herrührend, zu haben vermeinen, und Prästanda zu prästiren erbötig sind, hiedurch edictaliter aufgefördert, sich längstens in terminis den 1ten December damit zu melden und solchen Anspruch zu justificiren, widrigenfalls sie zu erwarten: daß sie in contumaciam mit ihrem etwaigen Recht abgewiesen und der Platz dem Königl. Fisco, frey von allen privat Schulden werde zuerkannt werden. Signatum Ems im Amtgericht den 8 October 1794. Bölling.

11 Beim Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Domainen Rathes Schelten hieselbst, wegen folgender, theils öffentlich theils privatim erkaufener Grund-Stücke, als

- 1) 4 Enden Hecker, beim sogenannten Strohhut, welche Provoquant von Hate Dithoff



Ditthoff privatim erhalten, der solche von Folkert Meiners Erben öffentlich erstanden;

2) 2 daselbst belegene Aecker, die Provoquant von Christoph Herdersmann und Antje Meinen privatim gekauft;

3) 2 daselbst belegene von Andreas Boortmann öffentlich angekaufte Aecker;

4) 4 Kiel Aecker, am sogenannten Knees belegten, gleichfalls von Andreas Boortmann öffentlich erstanden,

welche Aecker und Aecker Euden sämtlich auf der Leerer Gasse belegen, der Liquidations-Prozess erdinet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke resp. aus Erb, Pfand, Näher, Dienstbarkeits, oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino präclusivo den 16ten Decemb. c. beim Amtsgericht hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelder präcludiret werden sollen. Den Militair Personen werden, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtsgericht, den 29ten August 1794.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Euden sind ad instantiam des Kaufmanns Daniel Schröder daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von Peter H. de Baur und Frau H. Gosen Eethoff privatim anerkaufte Haus in Comp. 20. No. 66. aus irgend einigem Grunde einen real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs Recht zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduet. präclusivo auf den 19ten Decemb. nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusio erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

13 Im Jahre 1750 kaufte weil. Haycke Siebens Fischer einen Heerd in Westlintel zu 25 Diemath von S. F. Thoden, und einige Zeit vorher von Willm Janssen Erben 1 1/2 Diemath Stückland in Ostlintel. Des Käuffers Tochter Ele Heykes Fischer, verehlichte Wendke Wendken, erhielt diese Immobilien in der Erbtheilung mit ihren Geschwistern, und vermachte solche wieder per testamentum an ihren Bruder Jacob Hanel's Fischer. Dieser cedirte solche an seinen Sohn Haycke Siebens Fischer, welcher darauf selbige an den jetzigen Besitzer, den Kaufmann Jhno Woppen Wegers gegen ein anderes Immobille u. nach dem Contract vom 8 August 1794 wieder vertauschet, und in Eigenthum übertragen hat. Letzterer hat nun, um des Besitzes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, welche auch dato — salvo iure militarium ex edicto d. d. 3ten Sept. 1792. — erkannt sind.

Es werden daher alle und jede welche auf obgedachten Heerd und der 1 1/2 Diemathen aus irgend einem rechtlichen Grunde, besonders aus einem Eigenthums-Pfand, Dienstbarkeits, oder sonstigem real. Rechte Ansprüche haben, hiemit edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino präclusivo den 10ten

Januar 1795 Morgens 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, wdrigenfalls sie damit von diesen Grundstücken ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Pr. Amtgerichte den 23ten Sept. 1794.
Hoppe.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 22 Septembr curr. ad instantiam der Erben des weil. Ferdinand Daniels Degenaar nachgelassene Wittwe Wendelke Jurjens, des Schiffzimmermeisters Gerrit Gerrits Degenaar proprio, und des Schmiedemeisters Christoph Willen curat. des weil. Conrad Gerrits Degenaar nachgelassenen minderjährigen Kinder nom. der erblichliche Liquidations-Prozeß über den Nachlaß der besagten Wittwe eröffnet; es werden demnach sämtliche Creditores der Wendelke Jurjens hierdurch zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüche, cum terminis von drey Monaten, et reproductionis præclusiv auf den 6 Januar 1795 des Vormittags um 10 Uhr, mit der Warnung zu Rathhause vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens wird auf Allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Nachlaß etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit vorbehalten.

15 Vermöge Commissorij einer Hochpreisl. Regierung, werden auf Instanz des Oberamtmanns Teltling zu Aurich — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, denenselben im Edikte vom 3ten September 1792 S. I. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den, von dem weil. Bürger Herz Jacob Hancken zu Aurich nachgelassenen, von dessen Wittwe, mit Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts ihrer Kinder, dem Oberamtman Teltling privatim verkauften am Neuen-Wege vor Aurich belegenen Kamp, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 17ten Decembr. d. J. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von dem Kamp werden præcludiret, und ihnen sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Aurich im Amtgerichte den 8ten October 1794.

vigore Commissionis regiminalis
v. Wicht, Criminal-Rath und Assessor.

16 Von dem Freyherrl. Mysumischen Gericht sind ad instantiam des Königl. Geheimen Kriegs Rath Freyherrn von Neßden Herrn der Herrlichkeit Mysum etc. Edictales wider alle und jede, welche auf die durch den Herrn Provocanten privatim erkaufte, in besagter Herrlichkeit gelegenen Grundstücke, als

- 1) auf 2 Grasen Landes von dem Herrn S. G. E. von Houstede
- 2) .. 1/2 Gras von demselben,
- 3) .. 6 Grasen von Peter Hagen Gents,

(No. 44. R u u u u u u)

4)

4) 1/2 Gras von Nycke Hanssen und Wendelke Daniels;

5) einen Saardrich pl. m. 1/2 Gras, von den Brüdern Weel und Marten Cornelius,

rechlichen Anspruch, es sey aus Eigenthums, Unterpfands, Familien-, Nachbars-, Dienstbarkeits oder aus einem sonst dinglichen Rechte, zu haben vermeinen mögen, cum termino von 9 Wochen, längstens auf den 9ten Januar 1795 erkannt, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiert, und die Grundstücke auf den Namen des Herrn Kaisers ins Hypotheken Buch eingetragen werden sollen.

Nur den wirklich im Felde befindlichen Militärpersonen bleiben ihre Rechte bevor.

17 Nachdem der Curator des Nachlasses des Delrich Timmen zu Osteraccum, Namens der sich gemeldeten Erben auf die Edictalvorladung sämtlicher Gläubiger dieser Masse, bestehend in einem Platz zu Osteraccum Fol. 121 des Hypothekenbuchs und etlichen Baarschaften und Kosmienerergeldern, zur Ausmittelung und Berichtigung der darauf habenden Schulden angetragen; so werden, mit Vorbehalt der Militär- und denen in der Verordnung vom 3 Septembr. 1792 gleich geachteten Personen Rechte, hiemit alle und jede, welche auf diese Vermögensmasse, aus irgend einem Grunde, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb neun Wochen, und längstens in termino peremptorio den 9ten Januar künftigen Jahres, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und rechtserforderlich nachzuweisen, und der Verwarnung:

daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möge, verwiesen werden sollen.

Signatum Esens im Amtgericht den 23ten October 1794.

Bölling.

18 Bey dem königlichen Amtgerichte zu Wirtmund, ist auf Ansuchen des Hättke Eiben zu alt Harlinger Eyhl ein gerichtliches Aufgeboth wider sämtliche auf das demselben von Johann Böcken Mammen Ehefrau Elisabeth Janssen verkaufte, bey der Friederichs Schenke belegene Haus mit dem dazu gehörigen Grunde, Spruch und Forderung habende Creditores und Prätendentes, cum termino peremptorio zur Angabe und Justification auf den 9ten Januar 1795 unter der Warnung erkannt, daß den Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht dieses Immobiles, als auch des Ankäufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Denen hiebey etwa interessirten Militärpersonen bleibt jedoch, Inhalts Edicti vom 3 Septembr. 1792, ihr Recht ausdrücklich vorbehalten.

19 Der Eyhl Berends kaufte unterm 4ten Februar 1777 öffentlich, ein an der Schmiede Straße belegenes, von Anthon Wilhelm Roden Kinder vorher possidirtes Haus, und übertrug solches seinem Bruder Ehle Berends unterm 10ten ejusd. welcher den Kaufschilling an den Kosmiener bezahlte. Bey der geschehenen Umschreibung, auf des letztern Namen im Hypothekenbuche, fand sich, daß auf dieses Immobile annoch folgende Schuldposten eingetragen sind, als:

1)

1) 200 Fl. für Johann Carstens Ehefrau;
 2) 100 Rthlr. Gold den 2 Junii 1772 für Jungfer H. E. Ammen eingetragen;
 wovon die Verschreibungen nicht beygebracht, folglich nicht gelöscht werden können.
 Der Besizer Ehle Berends hat demnach auf Vorladung dieser Gläubiger angetragen,
 und solche ist per Decretum vom 18ten dieses erkannt worden; Es werden daher die
 Inhaber dieser Verschreibungen hierdurch verablädet, am 9 December dieses Jahrs
 vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen daraus zu justificiren,
 unter der Warnung: daß im Ausbleibungsfall die Verschreibungen für erloschen erachtet,
 und mit Löschung der Schuldposten verfahren werden solle. Sign. Esens im Stadtgerichte den 23 October 1794.

20 Der verstorbene Christian von Felde kaufte unterm 31 Decembr 1771 öffentlich,
 ein im Steinsträßer Quartier Nr. 20 hieselbst stehendes Haus, und bezahlte in den fest-
 gesetzten Terminen den Kaufschilling. Bey der geschenehen Umschreibung auf dessen
 Namen fand sich, daß auf dieses Immobile folgende Schuldposten eingetragen sind, als

1) 110 Fl. ; 65 Fl. ; und 150 Fl. welche vom Kaufschilling restiren, und den
 19 Decembr. 1758 eingetragen.

2) 237 Fl. 2 Sch. und 82 Fl. 8 Sch. am 4 Sept. 1758 für Lammert Poppen von
 Ewegen Kinder.

3) Kibellus protestat. für Lazarus Jacobs am 24 März 1767 eingetragen.

4) 38 Rthlr. 20 ggr. 4 pf. den 6 August 1769 für Adv. Kettler,

5) 47 Rthlr. 8 ggr. den 14 October 1771 für denselben,

6) 13 Rthlr. 4 ggr. für Erim. Rath Kingius,

wovon die Verschreibungen nicht beygebracht, folglich nicht gelöscht werden können; der
 Executor testamenti des weil. Christian von Felde, Amtgerichts-Præses Klohs hat dem-
 nach auf Vorladung dieser Gläubiger angetragen, und solche ist per Decreeum vom
 13 October 1794 erkannt. Es werden daher die Inhaber dieser Verschreibungen hie-
 durch verablädet, am 5ten December d. J. vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, und
 ihre Forderungen daraus zu justificiren; unter der Warnung: daß im Ausbleibungsfall
 die Verschreibungen für erloschen geachtet, und mit Löschung der Schuldposten verfahren
 werden solle. Sign. Esens im Stadtgerichte den 23 Oct. 1794.

Notificationes.

I Van wegen Burgermeesteren en Raad der Stad Emden
 word hiermede bekend gemaakt:

1) dat ten dienste van de vaart in de Wester-Eems de kleine
 Kaap op het Eiland Borkum verzet is, dus dat een Schipper
 de Wester Eems willende inzeilen, deze kleine Kaap regt in
 de Kerk-Toren van Borkum brengen moet, en vervolgens
 op dien Cours verder invaren kan tot aan de bogt van
 Borkum,

2)

2) Dat ten gebruik van het Hommegat twee kleine Kaapen zullen geplaatst worden op het Oosteinde van het Eiland Borkum, dewelke beide Kaapen een Schipper, uit Zee komende en het Hommegat willende aandoen, in malkander moet brengen, zullende, om dit Zeegat te vinden, daarvoor een roode Ton op zes vaam gelegd worden, maar binnen aan het Juister Rif zal een dryfbaken geworpen worden, die men aan Stuurboord moet houden en alsdan de Kaapen verlaten.

2 Der Justiz-Rath Möller in Leer, will sein von Harm Hinrich Borgermann bewohntes Haus und Erbpachts Land zu Rorichwohr, auf May 1795 anzutreten, ver-
kaufen.) Bedingungen sind bey ihm und dem Borgermann zu erfahren.

3 Wenn ein junger Mensch von guter Aufführung, Lust hat sich als Jäger und Gärtner zu vermießen, so kann ein solcher bey mir auf vortheilhafte Bedingungen, entweder gleich oder auf Diera diesen Dienst antreten, und sich deshalb je eher je lieber bey mir melden. Zilensholt zu Thunum den 13ten October 1794.

Kettler

4 Bey der Wittwe Dose zu Wolthusen stehen vier braune Kälber aufgeschät-
tet, worunter eins etwas grimstig um den Kopf ist. Diese Kälber sind gemerkt durch einen halben Mondförmigen Schnitt von unten im rechten Ohr, und einen Schnitt vorn im linken Ohr. Wenn diese vor Ablauf dreyimaliger Publication von den Eigen-
thümern nicht ausgelöst werden gegen Erzeigung des Schätt, und Futtergeldes, so wird man um den öffentlichen Verkauf anhalten. Wolthusen den 14ten October 1794.

Dose.

5 Die ziemlich große, aus mehr denn 50 Meistern bestehende Weberzunft in Norden verlangt einen tüchtigen Reitmacher. Derselbe kann davon recht gut bür-
gerlich leben. Wer Lust hat die Reiten zu verfertigen der beliebe sich je eher je lieber bey dem Altmeister Albert Christoffers in der Kirchstraße zu melden und in Unterhand-
lung zu treten. Norden den 13ten Oct. 1794.

6 Im Norden Schutt-Kaven steht schon seit 5 Wochen eine blaubunte Ferse aufgeschüttet, welche in Lintel gefunden worden.

Der Eigenthümer muß sich innerhalb 14 Tagen bey dem Amtgerichte zu Norden melden und legitimiren, widrigenfalls dieselbe zur Bezahlung der Fütterungs-Kosten, wird öffentlich verkauft werden. Signatum Norden im K. Pr. Amtgericht den 13ten Octobr. 1794.

Hoppe.

7 Es sollen am 10ten November dieses Jahres, als am Montage, zum
Behuf der Niederemischen Deichacht um auf künftiges Frühjahr ohneweit der Knacke
abzuliefern an Mindestannahmende ausverdingen werden; pl. min. 500 Lasten Flinten-
steine,

Neine, 500 Kisten rotte Steine und 30 Fahm Faschienen, Liebhaber dazu können sich gedachten Tages in der Königlichen Ketzey zu Emden Vormittags um 10 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Befallen annehmen.

8 Der Hausmann Ufert Dieclassen zu Frepsum, ist willens seinen Heerd Landes, groß 83 1/2 Grasen Grasland, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich desfalls bey ihm einfinden und accordiren.

9 Nachdem ich von einer Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer die Erlaubniß erhalten, mich hier als Färber niederlassen zu mögen, und nun auch schon wirklich mit meiner Färberer wohhaft angesetzt habe, so ersuche ich, mich mit vielen Aufträgen zu beehren, wobey ich melde, daß ich auf alle Sorten Seiden, Catunen, Linnen und Wollenzug zu färben verstehe, und einem jeden für die billigsten Preise zu behandeln verspreche. Große-Behn den 16ten October 1794.

Jan Grosthoff.

10 Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle Paqueter und Gelder zu denen fahrenden Posten auf Aurich, Norden und Wittmund, an denen gewöhnlichen Posttagen Abends vor 8 Uhr eingeliefert werden müssen, wenn solche nicht ohne weiteres Erinnern bis zur nächsten Post zurück gelegt werden sollen, sämtliche Briefe aber werden bis 9 Uhr Abends, vor wie nach, angenommen. Eiens im Königl. Preuß. Postamte den 16 October 1794.

Heinen.

11 Es hat der Kaufmann Haupt in Aurich wiederum ein schönes Sortiment von folgende Waaren erhalten, als weiße 5 und 4/4 breite Linnen, greis Tapeten-Linnen, platte messingene Gordien Haken, die anstatt Bänder gebraucht werden, seine englischhorne mit Stahl eingelegte krumme Damen Haarkämme, messingene Silenadela, stählerne Strickbügel, mit weißen elsenbemernen Rollen, waschlederne Männer Handschu, eiserne Töpfe nebst Deckeln, Feuer-Komforen, messingene Pferde Wirbels, messingene Heerdladpfe mit Sterns, Wehlkrücken und Spillen, große stählerne 5 und 6 sückige Trek-Sagen, dito Kraba-Sagen, englische Feilen, messingene Drath, Weinstein und mehrere Sachen die nicht alle können nahmbast gemacht werden. Er bittet um geneigten Anspruch und verspricht billige Behandlung.

12 Der Schiffer Dirc Hinrichs zu Newsum hat ein Schiff, plus minus 3 1/2 Haberlasten groß, zu verkaufen. Kauflustige können sich bey ihm einfinden.

13 Der Kleidermacher Specht in Wittmund verlangt auf künftigen Ostern einen in Mannsarbeit wohl geübten Gesellen, wer hiezu Lust hat, kann sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

14 Jacob Marcus und Samson Lazarus in Norden haben pl. m. 400 Stück Schaaf-Felle zu verkaufen.

15 Das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft,

schafft,

schast, ist bey angestellter Untersuchung in diesem Amte annoch allenthalben richtig affigiret befunden, welches der Königl. Allerhöchsten Verordnung gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 20 Octob. 1794.

16 Obgleich verschiedentlich in Esens, und dem Esener Amte publiciret worden, daß wöchentlich 2 mahl Königl. Boten Posten durchs ganze Amt gehen und die Briefe bestellen, so giebt es dennoch Correspondenten die sich öffentlich erdreisten, ihre Briefe in die Kaufmanns und Wirtshäuser zu schicken, und dieselben zu ersuchen selbe mit Gelegenheit aufs Land zu besorgen, da nun die Königl. Postcasse durch solches unerlaubte Briefbestellen nicht wenig leidet, auch in jedem Ort nur ein Posthaus seyn soll, und keine Neben Collectionen geduldet werden mögen, so werden so wohl die Kaufleute als Gastwirthe hiedurch nochmals erinnert sich bey der in der Königl. Allerhöchsten Postordnung festgesetzten Strafe mit Collection der Briefe fernerweit nicht abzugeben, sondern alle dergleichen Briefe zur Bestekung aufs Land treulich an das Königl. Postamt zu verweisen.

Auch wird sämtlichen Land. Eingeseffenen im Amt Esens hierdurch nochmals erinnertlich gemacht, daß sie, falls sie, bey Bestellung dergleichen Briefe aufs Land betreten werden, unausbleiblich 10 Rthlr. Strafe für jeden Brief erlegen sollen, und derjenige so es erweislich angiebt, den 3ten Theil der Strafe zu genießen haben wird. Esens im Königl. Postamt den 24ten October 1794. Heinen.

17 Berent Coopman Mester Kooperslager tuschen beide Markten tot Emden makt hiermede bekent, als dat by hem te bekommen zyn alle Sorten van Kerfen gelyk voorhen by myn Broeder Jannys Koopman gewest zyn, warvan ik dezelve hebbe overgenomen. Verloek also vriendelyk een jeders Gunst, versprek goude Waare en prompte Bediening.

18 Dirk Focken Weduwe te Wirdum, is voor eenige Weeken een geheel bruine twenter Stier of Bul, gemerkt een Stuk van het rechter Oor af, en eene Sneede voor het einde van het linker Oor in, uit de Weide entkomen; die haaf van dat Beest Naricht kan geven, zal een goede Beloning hebben.

19 Tot Emden in de Boelje Straat by Jan G. Volmeister zyn alle Soorten Mans en Vrouwen houten Hacken ook Stam en Kiel dito voor een civile Prys te bekoomen.

20 De Organ. & Schoolmeester te Groothuizen, verlangt zoo aanstonds een goeden Custos, die bekwaam is, tot den Kerk. & Schooldienst. Liefhebbers kunnen zich melden, by Klaas Kornelius aldaar.



21 Der Schullehrer Werne Klaassen zu Suiderhausen verlangt gegen kom-
menden Ostern einen Custodem. Wer hiezu Lust und Geschicklichkeit hat, und Ateste
seines Wohlverhaltens beybringen kann, melde sich in Person bey ihm, und accordire.

22 Es siehet bey Hr. Hin. Haneburger in Jhlo eine schwarze Dventerferse
aufgeschüttet, im linken Ohr durch einen kleinen Schnitt gemerkt. Wenn selbige zu
kömmt, kann sie gegen Erstattung der Kosten wieder abholen lassen.

23 Jacob Ernt zu Sonnenwold, vermisst eine blaue Ferse. Sie ist ge-
merkt: vom rechten Ohr ein Stück ab und von unten ein Schnitt im linken Ohre.
Wer davon Nachricht giebt, soll eine Belohnung haben.

24 Am 12ten November a. e. wollen die Kirchenvorstehere und Bevollmäch-
tigte zu Neermohr an den Mindestannahmenden ausverdingen, die Erd, Mauer und
Zimmerarbeit der neuen Kirche daselbst. Liebhabere wollen sich am besagten Tage Mit-
tags gegen 12 Uhr in Gerd Smits Hause einfinden, die Conditiones anhören, welche
bey dem Kirchenvorsteher Jolko Soeman vorher einzusehen und auch für die Gebühren
abschriftlich zu haben sind.

25 Alle diejenigen welche an den Nachlaß des weyl. Wille Nannen Müller
in Emden einige Forderung haben, werden hienit eingeladen, solche in Zeit 3 Wochen
also längstens gegen den 24ten November a. e. bey dem Zuchmeister Diepenbroek in
Emden anzugeben.

26 Diejenigen, welche etwa bey des Jan Eden Ballers Kinder einige Schuld-
forderungen haben, wie auch diejenigen, bey welchen ihre versekte Güter noch in Ver-
wahrung sind; werden hienit ersuchet, sich innerhalb 4 Wochen bey dem Curator Weinder
P. d. Boer in Merden damit zu begeben, weil nachher keine Forderungen mehr gelten
können.

27 Aus den Ugganter Bienen sind 3 diesjährige Kälder entkommen, wovon das
eine schwarzbunt mit weissen Beinen, schön gezeichnet ist, doch ohne weitere Merkmale
an den Ohren, zwey braune, welche mit einem Stück vom rechten Ohr gemerkt sind,
und in demselben von oben einen Schnitt haben. Der mir davon Nachricht geben kann,
hat ein Douceur zu erwarten. von Driesen.

28 Gerdt Harmens, Schuster-Amtmeister in Aurich, verlangt einen Ge-
fellen, der seine Arbeit versteht; derselbe kann sogleich bey ihm in Arbeit treten und sich
ein gutes Lohn versprechen. Wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch poste
freye Briefe erster Tages bey ihm melden.

G e b u r t s a n z e i g e.

Meinen Freunden und Bekannten mache ich hienit bekannt, wie meine
Frau

Frau neulich mit einer gesunden Tochter ist niedergekommen. Sandersum den 29ten October 1794.
J. C. Bratningh, Prediger in Sandersum.

Todesfälle.

1 Am 14ten dieses des Morgens um 8 Uhr, gesiel es dem allweisen Herrscher, unsern im Leben sehr geliebten Ehemann, Vater und resp. Großvater, den Bürger, Hauptmann Peter van Hoorn, durch eine Entkränkung im 74ten seiner Lebensjahre und im 53ten unsers vergügten Ehestandes, aus dieser Zeitlichkeit zu nehmen. Wir machen diesen schmerzenden Verlust allen unsern Freunden und Aderwandten unter Verbitung schriftlicher Beyleidsbezeugung hiemit ergebenst bekannt. Emden den 17 Oct. 1794.
Des Verstorbenen Wittwe, Kinder und Kindes Kinder.

2 Mit innigster Empfindung und dem allerschmerzhaftesten Gefühl unserß Herzens sehen wir uns leider genüßiget unsern Hochzuverehrenden Sönnern, Verwandten und Freunden den sehr herben Verlust unserß einzigen geliebten und hoffnungsvollen Sohnes Adolph Wilhelm im 13ten Jahre seines Alters nach einer langwierigen Krankheit hiemit bekannt zu machen, und zweifeln nicht an Dero geneigtem Beyleid. Emden den 27ten October 1794.

Jürg. Wilh. Schröder. Juliane Schröder.

Lotteriesachen.

1 In der 4ten Classe erster Königl. Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als Nr. 9152 46550 jede mit 100 Rthlr. Nr. 46544 mit 25 Rthlr. Nr. 9111. 12. 51. 89. 97. Nr. 46504. 46515. 46516. 46538. 46555. 46559. 46561. 46563. 46582. jede mit 18 Rthlr. Die Gewinne werden gleich ausbezahlt. Kaufloose sind bey uns zu haben. Curich den 31 October 1794.

Feibelmann et Steinn Seckels.

Getrende Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24ten October 1794.

				Smtl.	Smtl.	flb.	to.
Waizen	Ostseischer per Last	—	—	250	260	•	•
	Einländischer	—	—	210	230	•	•
Rothen,	Ostseischer	—	—	205	210	•	•
	Einländischer	—	—	195	220	•	•
Särsten,	Winter	—	—	130	150	•	•
	Sommer	—	—	110	120	•	•

Da



Saber zum Brauen	==	==	110	120	•	•
zum Futtern	==	==	90	105	•	•
Buchweizen	==	==	120	130	•	•
Erbfen	==	==	250	300	•	•
Bohnen	==	==	150	170	•	•
Käse 100 Pfund bester Sorte	==	==	18	20 Sl.	•	•
100 Pf. geringerer Sorte	==	==	10	12	•	•
Butter 1/2 tel rotte	==	==	23	24	•	•
1/2 tel weisse	==	==	18	19	•	•
Sarn zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte, 100						
Stück,			22	24	•	•
mit hin das Stück	==	==	4 1/2 sb.	4 1/2 fr.		
feineres dito	==	==	20	21	•	•
mit hin das Stück	==	==	4 sb.	4 1/2 sb.		

**Brodts, Fleisch, und Bier Taxe der Stadt Zurich,
für den Monat Nov. 1794.**

Ein Nockenbrodt von 8 1/2 Pfund				10 1/2 Sl.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth				3
Zwey Schoonoggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth				3
Zwey dito, theils von Nocken theils von Weizen a 7 Loth				3
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth				3
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund				3 1/2
die mittlere Sorte				3
die geringere oder 3te Sorte				2
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.				5
das vorder Viertel				3 1/2
die mittl. Sorte, das hinter Viertel				4
das vorder Viertel				2 1/2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt				2
Schaaß oder Lamsfleisch das beste a Pfund				3
Schweinfleisch a Pfund				5
Wettwurst a Pf.				7
Speck				7
Trocken dito				9
Schweinfett oder Klüffel				12
Eine Tonne gut Bier		2 Metzl.		22 Sl.
Ein Krug davon				1 1/2
Eine Tonne dünn Bier		1 Metzl.		26
Ein Krug davon				1

(No. 44. 0000000)

Brodts



**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden
für den Monat Nov. 1794.**

Ein grob Rocken-Brodt a 81 Pfund	—	—	11 Sibr.	W.
10 Loth fein Rocken-Brodt	—	—	1	
7 Loth weiß oder Weizen-Brodt	—	—	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	—	—	3	2½
die 2te Sorte	—	—	2	5
3te Sorte	—	—	2	
Schweinefleisch das Pf.	—	—	4	5
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	—	—	4	
die 2te Sorte	—	—	3	
das gemeine	—	—	2	
Schaaf oder Lammfleisch das beste	—	—	2	
das schlechtere	—	—	1	5
Bier das beste die Tonne	—	—	3 rl.	38
das Krug	—	—	2	
die zwote Sorte die Tonne	—	—	2 rl.	12 fr.
das Krug	—	—	1	5
die dritte Sorte die Tonne	—	—	1	26
das Krug	—	—	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne	—	—	27	
das Krug	—	—		5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden,
für den Monat Nov. 1794.**

1 Rocken-Brodt zu 12 Pfund schwer	—	—	rl. 14 fr.	5 W.
½ dito	—	—	7	2½
5 Loth Schonroggen halb Rocken	—	—	—	5
4 Loth Eierbrodt	—	—	—	5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	—	—	4	
Idito mittelmäßiges	—	—	3	
Idito von schlechtern	—	—	2	2½
Idito Kalbfleisch vom besten	—	—	3	5
Idito mittelmäßiges	—	—	2	5
Idito schlechtern	—	—	1	
1 Pfund Lammfleisch vom besten	—	—	2	5
Idito mittelmäßiges	—	—	2	
Idito schlechtes	—	—	1	
Idito Schweinefleisch	—	—	4	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	—	—	4 rl.	24
1 Krug in der Schencke	—	—	3	
Idito außer der Schencke	—	—	2	2½
1 Tonne 9 Gl. Bier	—	—	3	
				1 Krug

I Krug in der Schenke	—	—	2
I dito außer der Schenke	—	—	I 5
I Tonne 5 Sl. dito	—	—	46
I Krug in der Schenke	—	—	I 5
I Krug außer der Schenke	—	—	I
I Tonne beste bitter dito	—	—	3
I Krug in der Schenke	—	—	2
I dito außer der Schenke	—	—	I 5
I Tonne ordinaires bitter dito	—	—	46
I Krug in der Schenke	—	—	I 5
I dito außer der Schenke	—	—	I

Brodt-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Nov. 1794.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	—	—	10 $\frac{1}{2}$ str. w.
Zwey Sauerbrödde zu 11 Loth	—	—	I
Zwey weiße Sauerbrödde mit Corinthen zu 10 Loth	—	—	I
Zwey Eyerbrödde oder Franz-Brodt zu 8 Loth	—	—	I
Bier lang schöne Rocken zu 11 Loth	—	—	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.	—	—	—
Das Pfund vom besten Rindfleisch der mittlern Sorte	—	—	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten	—	—	3
Das Pfund vom besten Kalbfleisch der 2ten Sorte	—	—	4 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch der 2ten Sorte	—	—	1 $\frac{1}{2}$
vom geringsten	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund Schweinefleisch	—	—	2
Die Tonne vom besten Bier der Krug davon	3	3 Nthlr.	41 str.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug davon	2	2	I $\frac{1}{2}$
			I

